

## Satzung über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen

### STELLPLÄTZE

(Stellplatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO), in der Fassung vom 08.08.1995 in Verbindung mit § 37 LBO -neu- und § 4 Gemeindeordnung (GemO), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ketsch in seiner Sitzung am **24. Feb. 1997** folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Gegenstand der Satzung

Die nach Maßgabe des § 37 LBO bei Neuerrichtung von Wohngebäuden, Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen zu Wohnzwecken herzustellenden Stellplätze (notwendige Stellplätze), sind hinsichtlich ihrer Anzahl gemäß den Angaben des § 2 dieser Satzung nachzuweisen.

Für die Herstellung der Stellplätze gelten die Vorschriften des § 37 LBO entsprechend.

#### § 2

##### Anzahl der notwendigen Stellplätze

Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze ergibt sich wie folgt:

1. Für die Errichtung von Einfamilienhäuser 2,0 Stellplätze
2. Für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden mit Wohnungen:
  - 2.1. je Einzimmerwohnung 1,0 Stellplätze
  - 2.2 je Zweizimmerwohnung 1,5 Stellplätze
  - 2.3 je Wohnung mit 3 oder mehr Zimmer 2,0 Stellplätze

Sofern die rechnerisch ermittelte Gesamtanzahl der notwendigen Stellplätze für ein Grundstück auch einen halben Stellplatz erfordert, wird die Anzahl entsprechend auf den nächsthöheren ganzen Stellplatz aufgerundet.

### § 3

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf:

1. Die Grundstücke, die im Gebiet des qualifizierten Bebauungsplanes "Neurott" einschließlich dessen Änderungen liegen.
2. Die Grundstücke, die im Gebiet des qualifizierten Bebauungsplanes "Ketsch-Süd" einschließlich dessen Änderungen liegen.
3. Die Grundstücke, die im Gebiet des qualifizierten Bebauungsplanes "Ketsch-Ost" einschließlich dessen Änderungen liegen.
4. Die Grundstücke, die im Gebiet des qualifizierten Bebauungsplanes "Sandgrube" liegen.
5. Die Grundstücke, die im Gebiet des qualifizierten Bebauungsplanes "Gartenstraße" liegen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer entgegen den Vorgaben des § 2 dieser Satzung eine Neu- oder Umbaumaßnahme durchführt oder eine Nutzungsänderung zu Wohnraum vornimmt, ohne die für die einzelnen Wohneinheiten notwendigen Stellplätze nachzuweisen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ketsch, den 24. Feb. 1997.

Der Bürgermeister:

  
Wirnshofer

